

KUNSTMARKT

Es sollte ein Befreiungsschlag sein, den die Kulturstatsministerin Monika Grütters mit ihrer Pressekonferenz am vergangenen Mittwoch versuchte. Die Debatte über das neue Kulturgutschutzgesetz drohte aus dem Ruder zu laufen. Immer aufgeregter und zahlreicher wurden die Äußerungen zu den befürchteten Verheerungen, die das Gesetz anrichten könnte. Dabei war der Gegenstand der Debatte für die meisten bis dahin noch ein Phantom. Ein Gesetzentwurf, den offiziell nur Eingeweihte kannten, zu dem das federführende Ministerium als erste offizielle Verlautbarung – und schon das ist bemerkenswert – eine Richtigstellung veröffentlicht hatte. Eine Richtigstellung, in der von Unkenntnis und Missverständnissen die Rede war. Eine Richtigstellung, die zu ihrer Begründung freilich Textzitate anführte, die zumindest in einer der kursierenden Entwurfsfassungen zu finden waren, aber im Widerspruch dazu standen, was der Wortlaut des Gesetzes selbst nahelegte.

Die meisten Beiträge zur Debatte wurden nach ihrem Auftritt tatsächlich sachlicher. Und wo sich bislang anscheinend niemand für das Gesetzesvorhaben interessierte, sind jetzt Stimmen zu vernehmen, die die positiven Aspekte der neuen

ins Ausland verkauft werden können, „wenn die privaten und öffentlichen Interessen an der dauerhaften Ausfuhr das öffentliche Interesse am Verbleib im Bundesgebiet wesentlich überwiegen“ (§24 KGSG). Beruhigend ist vor diesem Hintergrund auch, dass nun im Gesetz selbst verankert ist, dass nur die Aufnahme in ein Bestandsverzeichnis diesen Schutz vermittelt und dass die damit verbundenen Beschränkungen mit Ende des Verwaltungsverhältnisses enden.

Doch ist damit tatsächlich alles gut? Die Aufregung ein Sturm im Wasserglas gewesen, beruhend auf Fehlvorstellung, Interpretationsfehlern und Panikmache? Leider nein.

Immer noch sieht das Gesetz vor, dass auch für private Dauerleihgaben in öffentlichen Häusern von Amts wegen ein Verfahren auf Eintragung als Nationales Kulturgut eröffnet werden kann. Ziel der Regelung ist – wie die Erläuterung zu § 8 Absatz 3 des Vorentwurfs freimütig formulierte – das Folgende: In Fällen „in denen ein langjähriger Leihvertrag vom Eigentümer gekündigt wurde [...]“ soll die Verwaltung vorsorgend eingreifen können und nicht erst darauf warten müssen, dass das Kulturgut aus der es bisher aufbewahrenden Einrichtung herausgeholt wird.“ Wenn also ein privater Leih-

Befreiungsschlag?

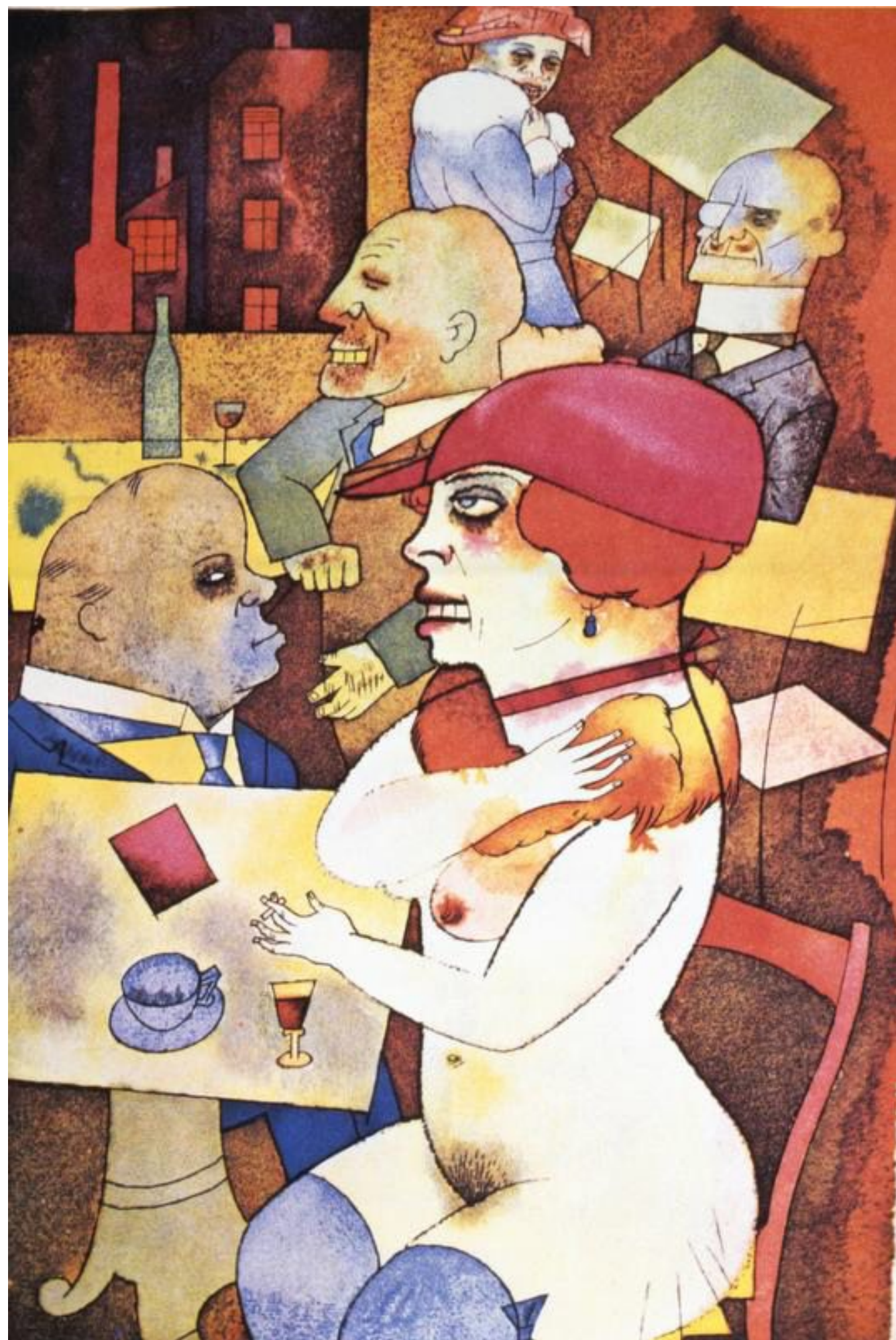
Kulturstatsministerin Monika Grütters bittet im Kulturgutschutzstreit um Versachlichung. Schaut man sich mit juristischem Auge den Gesetzentwurf an, bleiben aber notwendige Änderungen. Von Bertold Schmidt-Thomé

Regelungen loben. Gegen die aber wollte und wird sich auch kaum jemand ernsthaft wenden: Die Verbesserung bei den Vorschriften gegen den Handel mit unrechtmäßig eingeführtem Kulturgut, bei dem endlich eine wirksame Grundlage für Rückgabeanträge geschaffen wird. Die Vereinfachung des Leihverkehrs zumindest für Kulturgut aus öffentlichen Einrichtungen, um nur zwei Beispiele zu nennen. Dass die Bundesministerin vom üblichen Verfahren abweichend nunmehr offiziell einen vorläufigen Referentenentwurf vorgelegt hat, trägt zur Versachlichung der Debatte zusätzlich bei.

Zu begrüßen ist auch, dass durch Streichung des ehemals in §17 der Novelle vorgesehenen Zutrittsrechtes die Privatsphäre von Besitzern nationalen Kulturgutes nicht weiter geschwächt wird. Ebenso die Nachbesserung der Regelung zu privaten Dauerleihgaben in öffentlichen oder überwiegend öffentlich finanzierten Einrichtungen, die große Empörung ausgelöst haben. Anders jedoch als teilweise berichtet ist – wohl erst dank des vehementen Protests – nunmehr vorgesehen, dass private Leihgeber darauf verzichten können, dass ihre Werke während der dauerhaften Verwahrung in öffentlichen Häusern nationales Kulturgut werden und damit höchstens mit Ausnahmegenehmigung

geber seinen Dauerleihvertrag kündigt, kann ein öffentliches Museum die Einleitung eines Eintragungsverfahrens anstoßen und damit die fraglichen Werke bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vom internationalen Verkehr ausschließen. Man möchte einwenden, dass diese Möglichkeit auch nach der bisherigen Gesetzeslage schon bestand und – wenn auch selten – genutzt wurde. Mit dem erklärten Ziel, die Anzahl solchermaßen geschützter Werke zu erhöhen, werden solche Verfahren unter dem neuen Gesetz aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zunehmen.

Sofern es sich bei einem von solchen Begehrlichkeiten betroffenen Werk nicht ausnahmsweise um ein einzelnes Stück eines glücklichen Privatmannes, sondern um den Teil einer privaten Sammlung mit anderen herausragenden Stücken handelt, eröffnet § 8 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zudem die Möglichkeit, es sogar dann als Teil einer „Sachgesamtheit“ auf die Liste nationalen Kulturgutes zu setzen, wenn es selbst die Kriterien nicht erfüllt. Als Beispiel: Im Januar dieses Jahres urteilte das Verwaltungsgericht in Berlin in einem Verfahren der Galerie Nierendorf gegen das Land Berlin. Die Galerie hatte sieben Dauerleihgaben zur Ausstellung in der Berlinischen Galerie gegeben.



„Schönheit, Dich will ich preisen“ von George Grosz aus dem Jahr 1920 würde jetzt möglicherweise mit Ausfuhrverbot belegt

Als sie die Werke abziehen wollte, leitete das Land ein Eintragungsverfahren auf die Liste nationalen Kulturgutes ein. Nur drei von sieben Werken wurden nicht mit einem faktischen Ausfuhrverbot belegt. Das Verfahren wäre unter dem neuen Gesetz möglicherweise anders ausgefallen: Der Kläger hätte vielleicht über keines seiner Werke mehr frei verfügen können. Auch so schon hat die Galerie Nierendorf das Verfahren sicher viele Zehntausend Euro und neun Jahre Rechtsunsicherheit gekostet. Ob die bisher geltende Entschi-

digungsfreiheit für solche Eingriffe verfassungswidrig zu halten ist, wenn ihre Häufigkeit eklatant zunimmt und die Schwelle des betroffenen Eigentums sinkt, bleibt abzuwarten.

Auch die gravierenden Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften sind in dem aktuellen Gesetzentwurf unverändert enthalten. So begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer zum Beispiel als Eigentümer eines nationalen Kulturgutes die gesetzlich vorgeschriebene Angabe über ihren Aufbewahrungsort nicht richtig, nicht

vollständig oder auch nur nicht rechtzeitig macht. Bei gewerblichen Händlern reicht dafür schon die Verletzung mancher der neu geregelten Sorgfaltspflichten. Naheliegende Konsequenz ist die Verhängung eines Bußgeldes. Daneben aber sehen die Bestimmungen des Gesetzes sogar die Möglichkeit der Einziehung mit anschließender Verwertung durch die öffentliche Hand vor. Spätestens hier wird deutlich, dass das Verhältnis zwischen privaten Lasten und öffentlichen Rechten zu hinterfragen ist.

Es stimmt zwar, dass Deutschland bei der Gesetzesnovelle teilweise in Umsetzung verpflichtenden EU-Rechtes handelt. Die Frist dafür läuft übrigens bereits im Dezember ab und wird bei einem normalen Gesetzgebungsverfahren nicht zu wahren sein. Aber diese Umsetzungsverpflichtung gilt eben nur für einen Teil des nun geplanten Gesetzes. Die Ausfuhrkontrolle von Kulturgütern innerhalb des EU-Auslandes gehört dazu gerade nicht. Sie einzuführen ist eine freie Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, der sich dafür im Übrigen auf eine Ausnahme von der Warenverkehrsfreiheit in der EU stützen muss.

Es mag auch sein, dass Deutschland neben den Niederlanden das einzige EU-Land ist, das bisher auf eine Ausfuhrerlaubnis für Kunstwerke in den EU-Binnenmarkt verzichtet hat. Aber ist das wirklich ein tragfähiges Argument? Sollte man sich in Zeiten zunehmender und in Deutschland weithin kritisierten EU-Skepsis nicht eher fragen, ob ein Bekenntnis zu den europäischen Freiheitsprinzipien der Bundesrepublik nicht gerade im Bereich der Kultur gut anstünde? Sind die Kultur und die von ihr hervorgebrachten Werke doch der viel beschworene Kern europäischer Zivilisation, ihr freies Zirkulieren Grundbedingung für eine nicht nur

„Setzt sich nicht die Bundesregierung in anderen Bereichen vehement für einen – oft mit Misstrauen betrachteten – freien Handel ein?“

monetär orientierte europäische Zivilgesellschaft. Setzt sich nicht die Bundesregierung in anderen Bereichen vehement für einen – oft mit Misstrauen betrachteten – freien Handel ein? Verfücht Sie nicht vehement den Abbau von Zöllen, Handelsbeschränkungen und Bürokratie? Das nunmehr geplante Kulturgutschutzgesetz passt dazu jedenfalls nicht.

Ob eine Ausfuhrkontrolle gewünscht, nützlich oder nicht sogar schädlich ist und – vor allem – wofür sie, wenn man sie einführen will, gelten soll, müsste ohne Aufgeregtheit, ohne ins Persönliche abdriftende Vorwürfe, ohne das Beschwören von Klischees diskutiert werden können. Noch bleibt dafür Zeit.

Die Nationalisierung von Kulturgütern ist eine fragwürdige Kategorie. Mindestens ebenso fragwürdig ist es gleichzeitig, die Unterfinanzierung des Kulturbereichs zu beklagen und private Unterstützung einzufordern, während man auf der anderen Seite, eben jene Privaten als Eigentümer von Kulturgütern misstrauisch behägt, wenn sie das tun wollen, was ein jeder mit seinem Eigentum gerne möchte und was das Grundgesetz garantiert, nämlich frei darüber zu verfügen.

Der Autor ist Kunsthistoriker und Anwalt in Berlin

KOMPAKT

KULTURGUTSCHUTZGESETZ

Kunsthändler fordern Unterstützung von Gabriel

Nicht nur Monika Grütters (CDU) bekam zuletzt ungewöhnlich viel Post. Bundeswirtschaftsminister Sigmund Gabriel (SPD) wurde auch postalisch um Hilfe gebeten – im Kulturgutschutzstreit in dessen Zentrum die Kulturstatsministerin steht. Sieben Kunsthandelsverbände, darunter der Bundesverband der Versteigerer, der Verband Deutscher Antiquare und die International Association of Dealers in Ancient Art, haben dem Politiker einen nicht offenen Brief geschrieben, der der Redaktion vorliegt. Anders als der Galerienverband, der am vergangenen Donnerstag mit einem empörten Schreiben – unterzeichnet von vielen wichtigen Galerien Deutschlands – Monika Grütters dazu bewegte, ein gemeinsames Treffen abzusagen, bitten die Händler nun den Wirtschaftsminister um einen baldigen Gesprächstermin. Sie beklagen – entgegen wiederholter Beteuerungen der Kulturstatsministerin –, dass „der Handel bisher leider kaum in die Vorbereitungen für die Gesetzesnovellierung mit einbezogen worden“ sei. Sie sehen durch die Pläne für das neue Gesetz den Kunsthandel bedroht und verweisen auf Paragraph 8 und 45 im

Entwurf. Paragraph 8

allerdings betrifft die Kriterien, nach denen ein Kulturgut als national eingestuft wird oder nicht. Hier hatte die Ministerin am vergangenen Mittwoch Änderungen versprochen. Paragraph 45 zielt auf die Sorgfaltspflicht des Kunsthandels. Diese gilt vielen Händlern als größtes Hindernis zur Unterstützung der Novellierung. Gerade sie aber findet auch viele Befürworter auf Seiten der Provenienzforschung und der Kriminalitätsbekämpfung. Kunsthandeler müssten demnach in Zukunft Auskunft geben über Einkaufspreise, wenn diese höher sind als 15.000 Euro, sowie Kundennamen, Ein- und Ausfuhr und Provenienzen. Der Gesetzgeber jedoch gibt an, dass ein Großteil dieser Pflichten jetzt „nach anderen Rechtsvorschriften“ schon bestehe.

AUKTIONSHANDEL

Auctionata meldet Rekordumsätze

Das Berliner Onlineauktionshaus Auctionata hat nach eigenen Angaben das erste Halbjahr 2015 mit einem Nettoumsatz von 35,7 Millionen Euro (Umsatz minus Umsatzsteuer) abgeschlossen. Die Firma vermeldet damit ein Wachstum um 195 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Einen in Deutschland zuletzt hart umkämpften Titel rekla-

miert Auctionata nun für sich: Nur zwei Jahre nach Beginn der wöchentlichen Livestream-Auktionen sei man das Auktionshaus mit dem höchsten Umsatz in Deutschland. 80 Prozent erzielte das Unternehmen in Auktionen, den Rest über den Onlineshop und Privatverkäufe. Die anderen Auktionshäuser in Deutschland geben ihre Ergebnisse in den kommenden Wochen bekannt. Dann wird verglichen.

KUNSTMESSE

Leiter der Armory Show wechselt zur Art Basel

Unter der Leitung von Noah Horowitz konnte sich die New Yorker Kunstmesse Armory Show nach längerer Schwächeperiode wieder konsolidieren. Jetzt verliert sie nach vier Jahren ihren Direktor an die Art Basel. Ab August ist der 1979 geborene Kunsthistoriker Horowitz als Director Americas für die Art Basel Miami Beach verantwortlich, die in diesem Jahr vom 3. bis 6. Dezember stattfindet. Darüber hinaus soll Horowitz die Beziehungen zu Galeristen, Kunsthändlern und Sammlern in Nord- und Lateinamerika ausbauen. Art-Basel-Chef Marc Spiegler dementierte dagegen Mutmaßungen, die Kunstmesse wolle nach Miami und Hongkong weitere Dependancen in Los Angeles oder New York eröffnen.

UHREN & SCHMUCK

SOFORT BARGELD FÜR: GOLD, SILBER, PLATIN, BRILLANTEN & LUXUSUHREN!
 WIR SUCHEN DRINGEND LUXUSUHREN UND SCHMUCK! JEDER ZUSTAND! WIR ZAHLEN HÖCHSTPREISE!
 ROLLEX • PATEK PHILIPPE • DRINGEND GESUCHT! • DRINGEND GESUCHT! ALLES AUS GOLD & SILBER
 IWC • LANGE & SÖHNE • ANTIKER UND MODERNER • BESTECKE, MÜNZEN, SCHALEN, LEUCHTER,
 CARTIER • BREITLING • SCHMUCK, RINGE, KETTEN, BARREN... & ALLES AUS ECHT SILBER.
 USW. • BROSCHE, MÜNZEN, SILBER • AUCH VERSILBERTE BESTECKE USW.:
 Wir bewerten Ihre Erbstücke kostenlos! • **Profitieren Sie jetzt vom hohen Goldpreis!**
IHR ARTIKEL WIRD GESCHÄTZT! BEI ANKAUF ERHALTEN SIE SOFORT BARGELD!
JUWELIER EDMUND ARNOLD
 • LÜBECK, HÜXSTRASSE 27 • HAMBURG, COLONNADEN 26
 • HAMBURG, SASELER MARKT 11 • ESSEN, KETTWIGERSTR. 15
 • KEHL, KASERNENSTRASSE 5 • KELTERN, ETTLINGERSTR. 43
 • FRANKFURT, TITUSCORSO 3 • MÜNCHEN, RINDERMARKT 16
 www.arnold-schmuck.de BRINGEN SIE IHREN AUSWEIS MIT!

KUNSTFORUM & ANTIQUITÄTEN

INFORMEL und ZERO
auf SYLT
Galerie **Maulberger**
Neue Str. 3, 25980 Westerland
info@maulberger-sylt.de
Ständiger Ankauf

Gute Gemälde von Bracht / Dücker / Douzette / Kallmorgen / Müller-Kaempf / Pippel gesucht:
AUKTIONSHAUS KARBSTEIN
Düsseldorf, Tel. 0211/90 61 61

MAX LIEBERMANN Gemälde
von privat gesucht:
#DW 46979 - DIE WELT - 10445 Berlin

Maritime Antiquitäten:
Bilder und Bücher, Modelle und Dokumente von anspruchsvollem Sammler gesucht.
Angeb. u. DW 15377 DIE WELT, 10445 Berlin

Ankauf von Bordeauxweinen zu Höchstpreisen!
Seriose, professionelle und diskrete Abwicklung.
Keine Aufschläge oder Lotgebühren, faire Nettopreise!
C&D Weinhandels-Gesellschaft mbH
Tel.: 02236-899240 - Fax: 02236-899249 - ankauf@cc-d.de

KUNST DER ANTIKE
Ausgrabungsstücke aus verschiedenen Epochen der Antike mit Echtheitsgarantie, Farbkatalog-Schutzgebühr € 10,-
Galerie Günter Puhze - Stadtstr. 28
79104 Freiburg - Tel. 0761/2 54 76
E-Mail: office@galerie-puhze.de
www.galerie-puhze.de

AUKTIONEN

BRIEFMARKEN & MÜNZ-AUKTIONEN
Ankauf oder Versteigerung von Sammlungen, Einzelstücken oder Erbschaftsposten.
Bei großen Objekten Hausbesuche möglich.
Roland Meiners, von der IHK Köln öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer für Briefmarken. Seit 50 Jahren eine erste Adresse.
Dr. Wilhelm Derichs
GmbH AUKTIONSHAUS
Burgmauer 22 (gegenüber Dom)
50667 Köln - Tel. 0221-2576602
Berlin, im Kunsthaus Lempertz; (Nikolai-Viertel)
Poststr. 22 - 10178 Berlin-Mitte - Tel. 030-24088283